

Nach Beschluss des Kreistages vom 21.12.2022 wird folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Rostock vom 19.09.2015 erlassen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt, Satz 5:

„Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder als Anhang zur E-Mail ist ausreichend. Soweit durch Anträge finanzielle Auswirkungen im Sinne von § 109 Abs.2 Satz 2 Kommunalverfassung M-V entstehen, sind jeweils für die erforderlichen Mittel eine Deckungsquelle und der Teilhaushalt zu benennen. Für die elektronische Ladung unterhält jedes Kreistagsmitglied eigenverantwortlich ein persönliches E-Mail-Postfach und gibt die Adresse gegenüber dem Kreistagsbüro bekannt.“

Artikel 2

In § 8 wird der Absatz 6 wie folgt hinzugefügt:

*„(6) Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführer können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen und Zugang zu den damit im Zusammenhang stehenden Schriftgut erhalten, wenn durch die jeweilige Fraktion gegenüber dem Büro des Kreistages die arbeitsvertragliche Verschwiegenheitsverpflichtung durch Vorlage geeigneter Dokumente nachgewiesen wurde.
Im Einzelfall können der Kreistag bzw. das Gremium des Kreistages die Teilnahme von Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführern ausschließen.
Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführer müssen ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.“*

Artikel 3

In § 9 wird folgende Formulierung hinzugefügt:

„Die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und kein Kreistagsmitglied sind, sind berechtigt, ...“

Artikel 4

In § 10, Absatz 1, Satz 1 wird folgende Formulierung hinzugefügt:

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, „unter dem Tagesordnungspunkt Bericht des Landrates, welcher zu Beginn jeder Sitzung vor den Beschluss- und Informationsvorlagen zu halten ist“, Anfragen über Kreistagsangelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Präsidentin/den Präsidenten oder die Landrätin/den Landrat zu richten.

In § 10, Absatz 2, Satz 1 wird folgende Formulierung hinzugefügt:

(2) „Die Höchstdauer der Fragestellungen beträgt 45 Minuten. Die Redezeit pro Kreistagsmitglied beträgt drei Minuten.“

Artikel 5

In § 11 wird der letzte Satz gestrichen.

~~Hält der Kreistag eine aktuelle Stunde ab, soll der Zeitraum dafür auf eine Stunde begrenzt werden.~~

Artikel 6

In § 14 wird der Absatz 5 wie folgt hinzugefügt:

„(5) Sofern eine Ausschussvorsitzende/ein Ausschussvorsitzender nicht Mitglied des Kreistages ist, steht ihr/ihm ein Rederecht zu, sofern eine Ausschussangelegenheit betroffen ist.“

Artikel 7

In § 15, Absatz 2, Satz 3 wird folgende Formulierung hinzugefügt:

„Ein Antrag auf Schluss der Aussprache ist erst zulässig, wenn aus jeder Fraktion ein Redebeitrag zur Sache erfolgt ist oder die Fraktionen, aus welchen noch kein Redebeitrag erfolgt ist, auf Nachfrage auf einen Redebeitrag verzichten.“

Artikel 8

In § 16, Absatz 3 wird folgende Formulierung hinzugefügt:

(3) „Sachanträge zu einer Beschlussvorlage können bis zur Abstimmung schriftlich, wobei eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder als Anhang zur E-Mail ausreichend ist oder mündlich zur Sitzungsniederschrift eingebracht werden.“

Artikel 9

In § 19, Absatz 1, Satz 3 wird folgende Formulierung hinzugefügt:

„...Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident hat die Frage, über die abzustimmen ist, so zu stellen, dass mit ja, nein oder Enthaltung geantwortet werden kann.“

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, den 09.02.2023



Sebastian Constien

Landrat

